

Standpunkt

Duldung des aufgesetzten Gehwegparkens durch die Behörden

Laut StVO ist das Parken auf dem Gehweg verboten, sofern es nicht durch das Zeichen 315 oder Parkflächenmarkierung ganz oder halbseitig ausdrücklich erlaubt ist. Das verbotswidrige Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg – das sog. aufgesetzte Parken – wird in vielen Kommunen geduldet und nicht geahndet, selbst wenn Fußgänger davon erheblich beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund hatte das BVerwG zu entscheiden, ob Betroffene ein Einschreiten der Behörden verlangen können, zumal es sich bei den betroffenen Flächen um öffentlichen Grund handelt.

Gehwegparken – Fall Bremen

Die innenstadtnahen Wohnviertel Bremens zeichnen sich durch enge Straßenräume und eine dichte Reihenhausbauung mit fehlenden privaten Stellplätzen aus. Aufgrund des hohen Parkdrucks parken dort seit Jahrzehnten Zehntausende von Autos verbotswidrig über ganze Straßenzüge hinweg aufgesetzt auf dem Gehweg. Diese Praxis wird durch die Behörden geduldet, obwohl die Gehwege so schmal sind, dass sie selbst ohne parkende Fahrzeuge gerade mal das ungestörte Begegnen von Fußgängern erlauben. Betroffen von den engen Platzverhältnissen sind v.a. Einsatzwagen der Feuerwehr sowie Personen mit Kinderwagen und Rollstühlen, die im Begegnungsfall auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Urteil des BVerwG vom 6. Juni 2024

Nach Auffassung des BVerwG schützt das aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO folgende Verbot des Gehwegparkens nicht nur das Interesse der Fußgänger als Teil der Allgemeinheit, sondern auch das individuelle Interesse der Anwohner an einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Gehwegs. Die drittbeschützende Wirkung des Gehwegparkverbots ist jedoch auf die „eigene“ Straßenseite begrenzt und umfasst nur den Straßenabschnitt bis zur nächsten Querstraße. Damit haben Anwohner einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken, sofern die bestimmungsgemäße Gehwegbenutzung „erheblich“ beeinträchtigt wird. Eine automatische Pflicht zum sofortigen Einschreiten gegen das verbotswidrige Parken (z.B. Bußgelder, Abschleppen) ist damit aber nicht verbunden. Diese

besteht nur bei „unzumutbaren“ Beeinträchtigungen. Die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde kann auch darin bestehen, zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren zu ermitteln und ein stadtweites Lösungskonzept zu erstellen und umzusetzen.

Standpunkt des ADAC

In Straßen mit hohem Parkdruck, engen Fahrgassen und fehlenden Parkmöglichkeiten auf Privatgrund sollte zur ungestörten Befahrbarkeit durch Feuerwehrfahrzeuge geprüft werden, ob das Parken bei entsprechend breiten Gehwegen über Beschilderung legalisiert werden kann. Umgekehrt sollte das nicht zulässige Parken auf Gehwegen ohne ausreichenden Platz für den unbehinderten Verkehr – auch im Begegnungsfall – von Fußgängern, Rollstühlen oder Kinderwagen nicht mehr umfänglich geduldet werden, auch wenn dadurch „Parkplätze“ entfallen. Das FGSV-Regelwerk schlägt für Gehwege Mindestbreiten von 2,5 m inkl. seitlicher Sicherheitsräume vor. Dort, wo Fußgänger stark und oft beeinträchtigt sind (z.B. geringe Gehwegbreite, Fehlen von Ausweichstellen), sollte über eine hohe Kontrolldichte und Sanktionierung (Bußgelder, Punkte, Abschleppen) zuerst dagegen vorgegangen werden. Die Rücknahme des langjährig geduldeten Gehwegparkens sollte nicht von heute auf morgen, sondern per Vorwarnung erfolgen (z.B. durch „Gelbe Karten“, Haltverbotsschilder, Öffentlichkeitsarbeit) und stets in ein Parkraumkonzept eingebettet sein. Dabei ist sicherzustellen, dass bezahlbare Parkangebote (z.B. Quartiersgaragen, nächtliche Nutzung von Supermarkt-Parkplätzen) und Mobilitätsalternativen (z.B. Carsharing, Ausbau des ÖPNV und Radverkehrs) für die betroffenen Anwohner entwickelt werden.